

Besondere Regelungen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

angesichts der derzeitigen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus gibt es in diesem Jahr besondere Hygieneregeln, die dem Schutz der eignen Gesundheit und der Gesundheit unserer Mitmenschen dienen. Folgende Anweisungen bitten wir insbesondere zu beachten:

Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht in der Schule erscheinen** und nicht an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn

- sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind, ohne sich anschließend mit negativem Ergebnis (nicht älter als 48 Stunden) haben testen lassen oder
- in Kontakt zu ungetesteten oder infizierten Rückkehrenden standen oder
- Kontakt zu infizierten Personen hatten oder
- aktuell selbst mehr als ein (Erkältungs-)Symptom aufweisen.

Auch eine erhöhte Körpertemperatur, d.h. eine Temperatur höher als 37 Grad, ohne weitere Symptome ist ein Grund, **nicht in der Schule zu erscheinen**.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie empfiehlt, spätestens 14 Tage vor Unterrichtsbeginn von einer Ferienreise mit auch nur zeitweisem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückzukehren. **Ist bei Unterrichtsbeginn die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, gilt das Fehlen im Unterricht als unentschuldig.** Es kann nicht durch nachträgliche Erklärungen gemäß Nr. 7 Absatz 2 der AV Schulbesuchspflicht entschuldigt werden, sofern die Einstufung des Reiseziels als Risikogebiet bereits **bei Antritt der Reise** bestand.

Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler kürzlich aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist, ist die Quarantäne- bzw. die bundesweit geltende Pflicht zur Testung unbedingt zu beachten.

Grundsätzlich gilt im neuen Schuljahr die Schulpflicht für alle. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (**Risikogruppe**), müssen dies durch **Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung** glaubhaft machen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört.

In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen**. Auf den Schulhöfen oder bei Aktivitäten im Freien kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Eltern müssen wie alle schulfremden Personen immer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Trotz Aufhebung des Mindestabstands während des Unterrichts und auf dem Schulhof sollten alle Personen versuchen, einen **Abstand** von 1,5 m einzuhalten, wann immer dies möglich ist. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

Wir bedanken uns für **gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung** und wünschen allen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und weiteren schulischen Mitwirkenden ein gesundes und erfolgreiches Schuljahr 2020/21!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannten Regelungen zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich diese einzuhalten.

Ich erkläre, dass ich nicht unter Quarantäne stehe und in meinem Kontaktbereich kein Fall von Covid-19 besteht.

Unterschrift d. Schülerin/Schülers: _____ Datum: _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: _____ Datum: _____